



## Arzt in Sachsen

Orientierungshilfe für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Freistaat Sachsen

Diese Broschüre erklärt die wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme ärztlicher Tätigkeit im Freistaat Sachsen und gibt Auskunft darüber, wo die zuständigen Behörden zu finden sind und wer dort Ihr Ansprechpartner ist.

Allgemeine Informationen über das deutsche Gesundheitswesen finden Sie auf der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung: [www.bpb.de](http://www.bpb.de).

# **ARZT IN SACHSEN**

Orientierungshilfe  
für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit  
im Freistaat Sachsen

# INHALTSVERZEICHNIS

A.	Aufenthaltstitel, Approbation und Berufserlaubnis . . . . .	3
I.	Ärzte aus Nicht-EU-Staaten . . . . .	3
1.	Aufenthaltstitel . . . . .	3
2.	Approbation und Berufserlaubnis . . . . .	5
II.	Ärzte aus EU- Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz . . . . .	6
III.	Sprachkenntnisse . . . . .	7
IV.	EU-Dienstleistungserbringer . . . . .	7
V.	Kontakte . . . . .	8
B.	Begründung der Mitgliedschaft in der Sächsischen Landes- ärztekammer . . . . .	9
C.	Weiterbildung . . . . .	9
D.	Anerkennung von Facharzt-, Schwerpunkt und Zusatzbezeichnungen . . . . .	10
E.	Berufsrecht . . . . .	11
F.	Führbarkeit von akademischen Graden und Titeln . . . . .	12
G.	Anerkennung ärztlicher Tätigkeit im Ausland im tarifrechtlichen Sinne . . . . .	14
H.	Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung . . . . .	14
I.	Weiterführende Informationen . . . . .	16

# A. AUFENTHALTSTITEL, ARBEITSMARKT-ZULASSUNG, APPROBATION UND BERUFS-ERLAUBNIS

## I. Ärzte aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten)

Ärzte, die nicht aus EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz kommen, benötigen für eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Approbation oder Berufserlaubnis und einen Aufenthaltstitel, der die Erwerbstätigkeit erlaubt.

### 1. AUFENTHALTSTITEL UND ARBEITSMARKTZULASSUNG

Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union, die nicht Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz sind, dürfen eine abhängige Beschäftigung in Deutschland nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt, und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann einem ausländischen Arzt nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA), genauer die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zugestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AufenthG; § 39 AufenthG) oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist (§ 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarung).

Ausländische Ärzte, die sich in Deutschland bereits aufhalten, wenden sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die örtlich zuständige Ausländerbehörde; das sind in Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte. Vom Ausland aus wenden Sie sich zur Beantragung eines nationalen Visums an die deutsche Auslandsvertretung an Ihrem aktuellen Wohnort. Diese prüft jeweils die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften und holt die Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang bei der ZAV ein, soweit dies erforderlich ist. Mit der Entscheidung über den Aufenthalt wird dann zugleich über den Arbeitsmarktzugang entschieden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Bereits seit Juli 2011 können ausländische Ärzte, die aus Drittstaaten kommen, ohne die sogenannte Vorrangprüfung zum deutschen

Arbeitsmarkt zugelassen werden. Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die Arbeitsbedingungen, vor allem die Höhe des Gehaltes, denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer entsprechen.

Am 01.08.2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Blaue Karte Gesetz) in Kraft getreten. Es soll dem Bedarf der Wirtschaft an hochqualifizierten Fachkräften verstärkt Rechnung tragen. Neben dem neuen Aufenthaltstitel Blaue Karte EU beinhaltet es auch weitere Verfahrenserleichterungen der Arbeitsmarktzulassung. Hochqualifizierte, also auch Ärzte, erhalten bei Vorliegen eines anerkannten oder gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses und einem Jahresgehalt von mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2014: 47.600,00 € jährlich) den Aufenthaltstitel Blaue Karte EU ohne Beteiligung der ZAV. Da die ärztliche Tätigkeit in Deutschland in den Bereich der „Mangelberufe“ einzustufen ist, kann eine Blaue Karte auch bereits mit einem ausländischen Hochschulabschluss und bei einem Jahresgehalt von 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erteilt werden – dann unter Einbindung der ZAV und Prüfung der Beschäftigungsmodalitäten. Zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen hat der Arbeitgeber gegenüber der BA eine Auskunftspflicht (§ 39 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Ausländische Ärzte, die den Abschluss an einer inländischen Hochschule erworben haben, erhalten den Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit ebenfalls ohne Beteiligung der ZAV (§ 3b Beschäftigungsverordnung – BeschV). Mangelberufe sind neben Ärzten Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik, Experten der Fachrichtung Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Experten der Fachrichtung Stahl- und Metallbau sowie IT-Experten (§ 19a AufenthG).

Der Nachzug von Familienangehörigen von Inhabern der Blauen Karte ist im Gegensatz zu anderen Aufenthaltsrechten privilegiert und erfolgt somit ohne Wartezeiten und das Erfordernis von Sprachkenntnissen. Ehegatten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, Kinder nach § 32 AufenthG. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ist für die Familienangehörigen ohne Einschränkungen gewährleistet, das heißt, jede Art von Erwerbstätigkeit ist gestattet.

Ist die Erteilung einer Blauen Karte nicht möglich – zum Beispiel wegen Nichterreicherung der Gehaltsgrenze – kann unter Umständen ein Aufenthaltsrecht nach § 18 Abs. 4 AufenthG zur Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft erteilt werden.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung als Arzt setzt in jedem Fall die Vorlage oder Zusicherung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis voraus (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Für eine freiberufliche Tätigkeit kann ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Voraussetzung ist, dass die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung und die für die Berufszulassung zuständige Behörde zustimmen. Diese werden von der für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständigen Ausländerbehörde beteiligt. Eine Zustimmung kann gegeben werden, wenn ohne die Tätigkeit des ausländischen Arztes die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Hinweis: In den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie im Landkreis Mittelsachsen findet das Projekt AKZESS auch auf Ärzte als qualifizierte Fachkräfte Anwendung. Ziel des Projektes ist ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und zeitnahe Aufnahme der geplanten Beschäftigung. Mehr Informationen unter: [www.zuwanderung.sachsen.de/akzess](http://www.zuwanderung.sachsen.de/akzess).

Allgemeine Informationen zum Thema „Leben und Arbeiten in Deutschland“ finden Sie unter [www.zav-auslandsvermittlung.de/deutschland](http://www.zav-auslandsvermittlung.de/deutschland) und <http://ec.europa.eu/eures> oder <http://www.make-it-in-germany.com/>.

## 2. APPROBATION/BERUFSERLAUBNIS

Seit 1. April 2012 kann auch Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten eine Approbation erteilt werden. Die Approbation ist die regelhafte Berufszulassung für Ärzte in Deutschland. Sie wird zeitlich unbefristet erteilt und berechtigt zur fachlich uneingeschränkten Ausübung der Heilkunde. Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, dass der Antragsteller über

- » eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, die der bundesdeutschen Ausbildung gleichwertig ist,
- » die erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung sowie
- » über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügt. Eine im Ausland erworbene ärztliche Ausbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweist. Dabei kommt es nicht nur auf Dauer und Inhalt der im Ausland erworbenen ärztlichen Ausbildung an, sondern auch auf etwaige Berufspraxis. Neben Arztdiplom

und Fächer- und Stundennachweis zum absolvierten Medizinstudium sollten der Approbationsbehörde daher auch Nachweise über die bisherige ärztliche Tätigkeit vorgelegt werden. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes wird dann anhand dieser Unterlagen individuell überprüft. Werden wesentliche Unterschiede in der ärztlichen Ausbildung festgestellt, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen sind, muss der Antragsteller zur Erteilung der Approbation eine Kenntnisprüfung vor dem Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe ablegen.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes (noch) nicht nachgewiesen, kann bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren auch eine Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden. Diese kann – im Gegensatz zur Approbation – mit Auflagen z. B. unter Leitung und Verantwortung eines approbierten Arztes oder für eine Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus versehen werden. Mit einer solchen Berufserlaubnis kann jedoch keine Weiterbildung zum Facharzt begonnen werden.

Ist eine Weiterbildung zum Facharzt oder eine ärztliche Tätigkeit über zwei Jahre hinaus in Deutschland beabsichtigt, sollte die Approbation angestrebt werden.

Auch eine freiberufliche Tätigkeit als Vertragsarzt darf nur mit einer Approbation ausgeübt werden. Zudem muss der Vertragsarzt durch die Sächsische Landesärztekammer als Facharzt anerkannt worden sein.

## II. Ärzte aus EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz

Ärzte aus EU-Staaten, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz haben grundsätzlich den gleichen Zugang zur Ausübung des ärztlichen Berufs wie deutsche Ärzte. Sie benötigen lediglich eine Approbation als Arzt; jedoch keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis (eingeschränkt gültig für Kroatien, Rumänien und Bulgarien).

Dies gilt seit dem 1. Mai 2011 auch für Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn.



Auch für Ärzte, die ihre Ausbildung in einem EU-Staat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz absolviert haben, gilt, dass der Antragsteller über

- » eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt, die der bundesdeutschen Ausbildung gleichwertig ist,
- » die erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung sowie
- » über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügen muss, damit ihm die Approbation als Arzt erteilt werden kann. Eine Vielzahl der innerhalb der EU ausgestellten Ausbildungsnachweise ist jedoch durch Rechtsvorschriften der bundesdeutschen Ausbildung gleichgestellt, so dass die Anerkennung ohne individuelle Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt.

Im Anhang V Nr. 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) werden die Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt. Diese Ausbildungsnachweise stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung einer ärztlichen Ausbildung nach der Bundesärzteordnung gleich. Sie erhalten in diesem Fall, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, eine ärztliche Approbation nach der Bundesärzteordnung.

### III. Sprachkenntnisse

Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit in Sachsen sind ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Sprachkenntnisse müssen mindestens dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Eine Sprachprüfung kann durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für nicht vorhandene Sprachkenntnisse bestehen. Hier wird in der nächsten Zeit mit Änderungen zu rechnen sein, weil die Landesärztekammer beabsichtigt, Fachsprachenprüfungen für die Landesdirektion Sachsen durchzuführen.

### IV. EU-Dienstleistungserbringer

Ärzte, die als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich den ärztlichen Beruf in Deutschland ausüben, benötigen dafür keine deutsche Approbation. Sie müssen sich jedoch vor Erbringung der Dienstleistung schriftlich bei der zuständigen Landesdirektion melden. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im

Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer und Häufigkeit, der regel mäßigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung. Die Landesdirektion Sachsen meldet die Dienstleistungserbringer der u. a. für die Berufsaufsicht zuständigen Landesärztekammer, wo sie registriert werden.

## V. Kontakte

Zuständige Behörden für die Aufenthaltserlaubnis sind die Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte. Diese finden Sie hier: [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de).

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Berufserlaubnis oder Approbation als Arzt ist die Landesdirektion Sachsen.

Landesdirektion Sachsen  
 Dienststelle Dresden  
 Referat 22  
 Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
 Telefon: 0351 825 0  
 Internet: [www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)

Bei Fragen stehen folgende Bearbeiter der o. g. Dienststelle zur Verfügung:

Bearbeiter	Anfangsbuchstabe Ihres Nachnamens	Telefon
Kathrin Teferi	A und B	0351 825 2264
Sylvia Schönert	C bis G	0351 825 2212
Susanne Fahland	H bis J	0351 825 2242
Gert Schiedewitz	K bis O	0351 825 2213
Katja Hans	P bis R	0351 825 2214
Claudia Glanz	S bis Z	0351 825 2822

Zentrale Prüfungsbehörde für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie in Sachsen und damit zuständig für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung ist das Sächsische Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe.

Landesdirektion Sachsen  
 Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
 Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
<http://www.lids.sachsen.de/lpa/>

## B. BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN DER SÄCHSISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Der Sächsischen Landesärztekammer gehören Sie als gesetzliches Pflichtmitglied an, wenn Sie aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis im Freistaat Sachsen Ihren Beruf ausüben oder, falls Sie Ihren Beruf nicht ausüben, Ihre Hauptwohnung hier haben (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz). Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer melden. Den Meldebogen können Sie online (<http://www.slaek.de>) ausfüllen und an die Sächsische Landesärztekammer senden.

Sächsische Landesärztekammer  
Referat Berufsregister  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8267 360  
E-Mail: [berufsregister@slaek.de](mailto:berufsregister@slaek.de)  
Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

## C. WEITERBILDUNG

Gemäß § 28 Abs. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz darf mit einer Weiterbildung in Sachsen erst begonnen werden, wenn Sie eine ärztliche Approbation besitzen oder die Gleichwertigkeitsprüfung vor dem Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe bestanden haben. Eine entsprechende Übergangsfrist lief am 31.03.2013 aus.

Die Weiterbildung selbst erfolgt nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer [www.slaek.de](http://www.slaek.de).

Gastarzt- oder Stipendiatenverträge erfüllen meist nicht die Anforderungen, die in der Weiterbildungsordnung für die ärztliche Weiterbildung definiert sind. Gastarzt- und Stipendiatenverträge bieten ausländischen Ärzten die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis Kenntnisse anzueignen. Verbindliche Arbeitszeitregelungen fehlen ebenso wie die regelhafte Einbindung in die Patientenversorgung. Kennzeichnend für die ärztliche Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung ist jedoch die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Patientenversorgung nach einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung und zwar als hauptberufliche Tätigkeit mit einer angemessenen Vergütung. Facharztweiterbildung

erfordert daher einen regulären Arbeitsvertrag. Wir empfehlen ausländischen Ärzten sowie den Krankenhäusern dringend, zu Beginn der Tätigkeit das Ziel des Aufenthaltes zu klären. Wenn ein regulärer Arbeitsvertrag als Arzt oder Ärztin in Weiterbildung nicht angeboten werden kann, kann auch keine Facharztanerkennung nach der Weiterbildungsordnung erworben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sächsische Landesärztekammer  
Referat Weiterbildung/Prüfungswesen  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8267-313  
E-Mail: [weiterbildung@slaek.de](mailto:weiterbildung@slaek.de)  
Internet: [www.slaek.de/de/01/weiterbildung/gastarzt.php](http://www.slaek.de/de/01/weiterbildung/gastarzt.php)

## D. ANERKENNUNG VON FACHARZT-, SCHWERPUNKT- UND ZUSATZBEZEICHNUNGEN

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Weiterbildungsbezeichnung ist ebenfalls die Sächsische Landesärztekammer zuständig.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Referat Weiterbildung/Prüfungswesen  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8267 313  
E-Mail: [weiterbildung@slaek.de](mailto:weiterbildung@slaek.de)  
Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

Sie müssen Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer sein, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann.

Das EU-Recht schafft mit der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) klare Vorgaben für die Anerkennung von Facharztbezeichnungen, die im EU-Ausland erworben worden sind. Die automatisch anzuerkennenden Facharzt diplome sind in Anhang V Nr. 5.1.3. bzw. für die Allgemeinmedizin in Nr. 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt. Neben den Zeugnissen bedarf es der Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde im EU-Ausland.

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer regelt auch die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Deutschland als Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen.

Hier kommt es auf die Gleichwertigkeit der Weiterbildung an. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden. Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, wird eine Eignungsprüfung nach den Regularien der Weiterbildungsordnung durchgeführt.

Für die Überprüfung der Anrechnungsfähigkeit der im Ausland geleisteten Weiterbildungszeiten und -abschlüsse ist die Vorlage ausführlicher, beglaubigter und von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzter Zeugnisse erforderlich.

## E. BERUFSRECHT

Als Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer unterliegen Sie dem hiesigen Berufsrecht. Die Sächsische Landesärztekammer ist für die Einhaltung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten zuständig und geht jeder Beschwerde von Patienten, Kollegen und Institutionen nach. Das Verfahren richtet sich nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz in Verbindung mit der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer ([www.slaek.de](http://www.slaek.de)).

Beratung zum Berufsrecht erhalten Sie hier:

Sächsische Landesärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Referat Rechtsabteilung

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Telefon: 0351 8267 421

E-Mail: [ra@slaek.de](mailto:ra@slaek.de)

Internet: [www.slaek.de](http://www.slaek.de)

## F. AUSLÄNDISCHE GRADE, TITEL UND TÄTIGKEITSBEZEICHNUNGEN

Die Führbarkeit ausländischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen richtet sich in Sachsen nach § 44 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Der Grad darf nur geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Grad ist in der Form zu führen, in der er verliehen worden ist (Originalform). Die verliehene Form kann buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen (transliteriert) und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden. Die verleihende Hochschule ist anzugeben.

Ausländische Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR (Island, Fürstentum Liechtenstein und Norwegen) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen akademischen Hochschulgraden, die in den oben bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sog. Berufsdoktorate, bspw. MUDr.). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Den Inhabern akademischer Hochschulgrade ist die Führung der Originalform bzw. des Herkunftszusatzes nicht verwehrt.

Ein ausländischer akademischer Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche

Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Entsprechendes gilt für staatliche und kirchliche Titel.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Titel findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt. Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz können einen Antrag auf Umwandlung ihres ausländischen akademischen Grades in einen vergleichbaren deutschen Grad stellen. Die Umwandlung ist nur möglich, wenn die Vergleichbarkeit formell und materiell gegeben ist.

Nähere Informationen hierzu und das Antragsformular sind im Amt 24 eingestellt: <http://amt24.sachsen.de>

Ein ausländischer Ehrentitel, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderer Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Der Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden regulären Titels im Sinne von § 44 Abs. 1 SächsHSFG besitzt.

Wenn der ausländische Grad oder Titel auch von der Sächsischen Landesärztekammer geführt werden soll, ist der Sächsischen Landesärztekammer die Originalurkunde oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen akademischen Titels und das Original der Übersetzung oder eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie hiervon einzureichen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat hierfür ein Merkblatt heraus gegeben. Dieses finden Sie unter [www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) steht Ihnen eine Datenbank für nähere Informationen und Details zur Verfügung.

## G. ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT ÄRZTLICHER TÄTIGKEIT IM TARIFRECHT- LICHEN SINNE

Angestellten Ärzten in stationären Einrichtungen, in denen der Tarifvertrag für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) Anwendung findet, ist gemäß § 19 Abs. 2 sowie der Protokollerklärung hierzu die Möglichkeit eröffnet, bei der Sächsischen Landesärztekammer eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Gleichwertigkeit einer im Ausland abgeleisteten ärztlichen Tätigkeit mit inländischer zu beantragen. Diese Bescheinigung kann bei der tarifrechtlichen Gehaltseinstufung durch den jeweiligen Arbeitgeber Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für die Erstellung dieser spezifischen tarifrechtlichen Gleichwertigkeitsbescheinigung ist die Vorlage aussagekräftiger Tätigkeitsnachweise – einschließlich deren Übersetzung – über die ärztliche Tätigkeit des Antragstellers im Ausland.

Die zu übermittelnden Unterlagen müssen folgenden Kriterien genügen:

- » Ort der Tätigkeit im Ausland (stationäre oder ambulante Einrichtung, Behörde etc.)
- » Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit im Ausland (möglichst taggenau)
- » Art der ausgeübten ausländischen Tätigkeit

Hinsichtlich der zuletzt genannten Angaben ist darauf hinzuweisen, dass nur ärztliche Tätigkeit anerkennungsfähig ist.

## H. TEILNAHME AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG/NIEDERLASSUNG IN EIGENER PRAXIS

Für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer eigenen Niederlassung oder einem Medizinischen Versorgungszentrum und die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (beispielsweise bei Praxisübernahme) ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zuständig. Ansprechpartner vor Ort:



Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz  
Carl-Hamel-Str. 3, 09116 Chemnitz  
Telefon: 0371 2789 0  
E-Mail: chemnitz@kvs-sachsen.de

Bezirksgeschäftsstelle Dresden  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 8828 0  
E-Mail: dresden@kvs-sachsen.de

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig  
Braunstr. 16, 04347 Leipzig  
Telefon: 0341 2432 0  
E-Mail: leipzig@kvs-sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Kassen-  
ärztlichen Vereinigung Sachsen unter [www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de).

Speziell verweisen wir auf die Rubriken „Mitglieder“ sowie „Der Weg  
in die Praxis“, in denen Ihnen ein umfassendes Informationsangebot  
und wichtige Bestimmungen für eine beabsichtigte ärztliche Tätigkeit  
in einer Praxis in Sachsen aufgezeigt werden.

Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der  
seine Eintragung in das Arztregister gemäß § 95 a SGB V nachweist.

Die Eintragung in das Arztregister setzt voraus:

1. die Approbation als Arzt,
2. den erfolgreichen Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen  
Weiterbildung  
oder  
einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis  
zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung  
oder  
den Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95 a Abs. 4 und Abs. 5  
SGB V anerkannt ist.

# I. Weiterführende Informationen

## Netzwerk „Ärzte für Sachsen“

- » Netzwerk „Ärzte für Sachsen“ [www.aerzte-fuer-sachsen.de](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de)
- » Mein Weg zum Facharzt [www.aerzte-fuer-sachsen.de/facharzt](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/facharzt)
- » Förderungen [www.aerzte-fuer-sachsen.de/foerderungen](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/foerderungen)
- » Stellenanzeigen für Ärzte [www.aerzte-fuer-sachsen.de/stellenborse](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/stellenborse)
- » Leben in Sachsen [www.aerzte-fuer-sachsen.de/leben-in-sachsen](http://www.aerzte-fuer-sachsen.de/leben-in-sachsen)

## Qualifizierte Zuwanderung für Sachsen

- » Qualifizierte Zuwanderung [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de)

Konkrete Angebote und Gesuche für Tätigkeiten im Freistaat Sachsen finden Sie unter der Rubrik „Praxis- und Stellenbörse für Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter“.



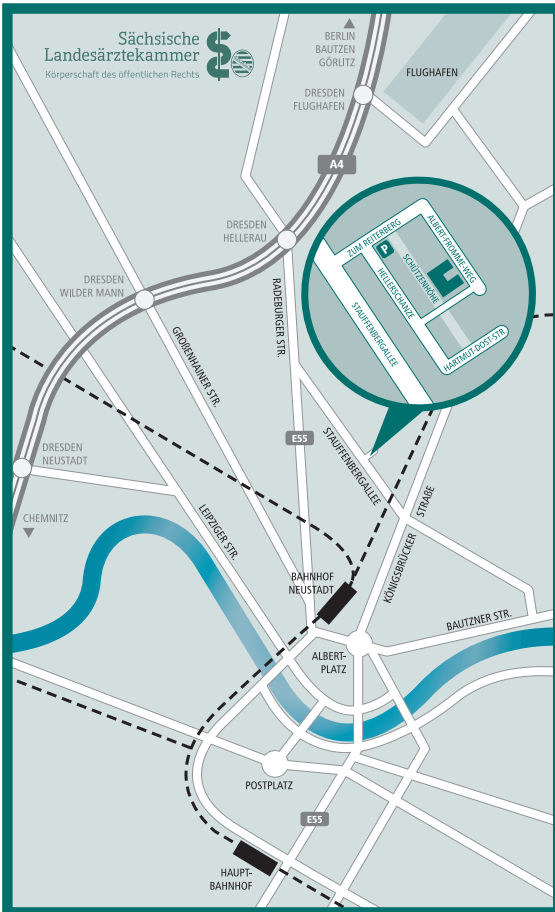
## Leitbild

Die Sächsische Landesärztekammer ist als Körperschaft öffentlichen Rechts die Berufsvertretung der Ärzte im Freistaat Sachsen. Sie ist durch das Heilberufekammergesetz legitimiert, deren berufsständische, berufspolitische und berufsrechtliche Angelegenheiten selbst zu regeln.

Sie bemüht sich um die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzteschaft unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und sorgt für ein hohes Ansehen des Berufsstandes. Eine wichtige Aufgabe sehen alle Mitarbeiter in der stärkeren Vermittlung des Kammergedankens mit seinen Ideen und Prinzipien einer berufsständischen Selbstverwaltung der Ärzteschaft, um mehr Ärzte für die Mitwirkung an der Kammerarbeit zu gewinnen.

Die Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer – ob in haupt- oder ehrenamtlicher Funktion – haben nachfolgende Grundsätze ihres Handelns im Sinne der vorgegebenen Aufgaben in einem Leitbild – als eine nach innen und außen wirksame Handlungsmaxime – zusammengefasst:

- Die Sächsische Landesärztekammer fühlt sich dem Gedanken der berufsständischen Selbstverwaltung verpflichtet und bezieht aus deren geschichtlicher Tradition wichtige Impulse.
- Die Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verstehen sich als Interessenvertreter der Ärzteschaft und fühlen sich in diesem Sinne dem Berufsstand und jedem einzelnen Arzt verpflichtet.
- Die Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer handeln serviceorientiert und bemühen sich um eine verständliche und zuvorkommend-gepflegte Kommunikation und eine lösungsorientierte und unvoreingenommene Aufgabenbewältigung.
- Besonderen Wert legt die Sächsische Landesärztekammer auf eine sachbezogene und konstruktive Kooperation mit den Partnern im Gesundheitswesen. Sie setzt sich mit berufs- und gesundheitspolitischen Entwicklungen aufgeschlossen und kritisch auseinander.
- Die Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verpflichten sich, ihre berufliche Qualifikation an die sich wandelnden Arbeitsaufgaben engagiert anzupassen und ihren Arbeitsstil durch Eigenverantwortung und –initiative, bereichsübergreifende Organisation und Hilfsbereitschaft zu prägen.
- Die Sächsische Landesärztekammer verwaltet finanzielle Mittel der Ärzteschaft. Diese setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen zusammen. Sie sorgt für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzen und legt hohen Wert auf Transparenz in der Haushaltsführung.
- Die Sächsische Ärzteversorgung, als Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer, setzt den durch das Sächsische Heilberufekammergesetz an sie übertragenen Versorgungsauftrag zum Wohle ihrer Mitglieder verantwortungsvoll, leistungsstark und zukunftsorientiert um. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf der Sicherung und Mehrung des Vermögens, dessen sparsamer Verwaltung und satzungsgetreuer Verwendung unter Berücksichtigung aller rechtlichen, versicherungsmathematischen und finanztechnisch relevanten Einflussfaktoren.
- Die Sächsische Landesärztekammer betrachtet es als ein vornehmes Anliegen, Kunst und Kultur in ihren Räumen zu fördern, indem den Kammermitgliedern entsprechende Angebote unterbreitet werden.
- Jeder Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer trägt mit seinem Wirken Verantwortung für das Ansehen der Sächsischen Landesärztekammer.



© Veröffentlichung von Texten, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

## Impressum

Herausgeber: Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Titelbild: Fotolia, bst2012

Redaktion: Dr. jur. Alexander Gruner, Knut Köhler M.A.

Satz und Druck: Union Druckerei Dresden GmbH

Dresden, März 2015